

Mündliche Hagen-Prüfung am 07.11.14

Prüfer: Prof. Dr. Dr. Eisenhardt, PA Prof. Dr. Bulling



I. Eisenhardt

1. Fall

Aktueller Fall: Es gibt eine neue BauO in Baden-Württemberg, nach der man Haus mit Efeu bewachsen lassen muss. Sie möchten das nicht, daraufhin wird ihr Antrag auf Baugenehmigung zurückgewiesen. Was können Sie tun?

- Definition Verwaltungsakt (Handeln einer Behörde, hoheitliche Maßnahme, zur Regelung eines Einzelfalls, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, unmittelbare Rechtswirkung nach außen, § 35 VwVfG)
- Definition Verwaltungsrechtsweg (öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, § 40 VwGO)
- Aufhebung eines Verwaltungsakts durch Anfechtungsklage, § 42 VwGO
- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- Prüfungsmaßstab? Der Verwaltungsakt wurde doch rechtmäßig erlassen?
Muss aber auch mit dem GG in Einklang stehen, Art. 14 GG, Eingriff in das Eigentum
- Verhältnismäßigkeit Grundrechtseingriff gegenüber öffentliches Interesse
- Was können Sie tun, wenn Sie mit der Anfechtungsklage keinen Erfolg hatten?
Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, wenn der Rechtsweg erschöpft ist
- Ein Kandidat hat hier noch das Recht auf Genehmigung bei Erfüllung aller gesetzlichen Anforderungen und Verhältnismäßigkeit gebracht. Das wollte Herr Eisenhardt aber nicht hören. Sicher zurecht, da es ja die entsprechende Norm in der Bauordnung gibt.

2. Fall

Kfz-Werkstatt macht Werbung im Internet und in Zeitungen „Wir prüfen Ihren Wagen kostenlos auf Herz und Nieren“. Die Untersuchung wird tatsächlich kostenlos durchgeführt, hat aber zur Folge, dass die Kunden in dem Fall, dass Mängel gefunden werden, auch gleich dieser Werkstatt einen Auftrag zur Reparatur geben. Was können andere Werkstätten dagegen tun?

- Hier wurde von den Kandidaten zunächst der Anhang zu § 3 III UWG gebracht. Es schien aber fast so, als kannte Herr Eisenhardt die in Hagen gelernte Prüfungsreihenfolge nicht. Zumindest wollte er sie irgendwie nicht hören. Hat etwas für gegenseitige Verwirrung gesorgt.
- § 3 UWG: geschäftliche Handlung, Beeinträchtigung, Geeignetheit und Spürbarkeit unproblematisch
- Unlauterbarkeit? Nach einigem erfolglosen Suchen der Kandidaten hat Herr Eisenhardt schließlich die Lösung präsentiert: § 4 Nr. 1 UWG (Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Verbraucher, wurde wohl von Gerichten so entschieden)

3. Fall

E ist Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks, das K erwerben möchte. E und K einigen sich auf einen Kaufpreis von 520.000 € und halten dies in einer handschriftlichen Notiz fest, die von beiden unterschrieben wird. Um Notargebühren und Grunderwerbssteuer zu sparen, geben sie vor dem Notar einen Kaufpreis von 260.000 € an. Notarieller Kaufvertrag wird abgeschlossen und die Auflassung erfolgt. Daraufhin überweist K 260.000 € an E, E will aber den vollen Betrag von 520.000 € haben.

- Was ist die Auflassung?
Übertragung des Eigentums an einem Grundstück durch Einigung und Eintragung ins Grundbuch, Auflassung ist die Einigung über die Eigentumsübertragung (§ 925 BGB)
Außerdem wurde noch § 873 I BGB erwähnt.
- Hat E Anspruch auf das Geld?
Handschriftlicher Vertrag: nichtig nach §§ 311b, 125 BGB wegen Formmangel
Notarieller Vertrag: nichtig nach § 117 BGB, Scheingeschäft
Es liegt somit kein wirksamer Kaufvertrag vor.
- Was kann E tun? Die Auflassung ist ja schon erfolgt. Er möchte aber nicht das Grundstück zurück haben, sondern das Geld haben.
§ 311b I S.2: „Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen“. E muss also dafür sorgen, dass möglich bald der Grundbucheintrag erfolgt.

4. Fall

Der Bundesliga-Club B möchte einen Spieler vom Bundesliga-Club A übernehmen. Es wird ein Vertrag über 37 Millionen € abgeschlossen, über dem „Kaufvertrag“ steht. Nach dem

Wechsel des Spielers zeigt sich jedoch, dass dieser bereits vor dem Transfer eine schwerwiegende Verletzung hatte. Es ist nicht klar, ob der Spieler jemals wieder einsatzfähig sein wird. B möchte daher vom Vertrag zurücktreten.

- Fraglich, ob ein Kaufvertrag über einen Menschen abgeschlossen werden kann. §§ 433, 453 BGB geben an, dass dies für Sachen und Rechte möglich ist, Menschen werden aber nicht genannt. Außerdem Hinweis eines Prüflings auf Art. 1 GG
- Gut, dann nehmen wir jetzt an, dass in den Vertrag die Klausel aufgenommen wurde, dass §§ 433 ff. BGB und §§ 453 ff. BGB analog anwendbar sind. Dann könnte der Vertrag aber nach § 138 BGB sittenwidrig sein.
- Was bedeutet „sittenwidrig“?
Ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.
- Wer denkt „billig und gerecht“?
Der Richter.
- Hier wollte er am Ende wieder den Bogen zum GG haben: Woran misst der Richter dann nun, was sittenwidrig ist? Grundrechte aus GG als Maßstab.
- Im Ergebnis ist der Vertrag als sittenwidrig anzusehen.

II. Bulling

- Zwei Erfinder haben gemeinsam ein beschichtetes Zahnrad erfunden und wollen dieses zum Patent anmelden. Wer hat Rechte an der Erfindung?
§ 6 S.2 PatG, gemeinsames Recht an der Erfindung
"gemeinschaftlich" aus PatG 6 heißt Bruchteilsgemeinschaft.
- Wenn jetzt beide Erfinder auf der Anmeldung angegeben sind, an wen kann der Prüfer den Prüfungsbescheid schicken?
Es war nicht ganz klar, was Herr Bulling hier von uns hören wollte. Er hat dann jedenfalls selber aus einer DPMA-Verordnung zitiert („diese Verordnung liegt Ihnen ja leider nicht vor“), wonach die Anmelder angeben müssen, an wen zugestellt wird, und ansonsten an den zuerst Genannten zugestellt wird.
- Die Anmelder sind sich nicht einig, wie sie auf den Prüfungsbescheid erwidern sollen, daher reicht jeder eine eigene Erwidern ein. Was macht der Prüfer?
Es liegt ein unbestimmter Antrag vor, daher kann der Prüfer die Anmeldung zurückweisen.

- Wie ist das überhaupt, wenn man als Anmelder erst einen Antrag und dann kurz vor Ende der Frist einen zweiten Antrag einreicht, muss der Prüfer den zweiten Antrag noch berücksichtigen?

Frist ist eine Frist für den Anmelder, Anspruch auf rechtliches Gehör, daher hat man bis zum Ende der Frist das Recht, weitere Anträge einzureichen, die der Prüfer berücksichtigen muss. Zweck von Fristen (Prozessökonomie, Beschleunigung des Verfahrens)

- Nehmen wir an, in unserem Fall lädt der Prüfer A und B zu einer Anhörung. Zu der Anhörung erscheint aber nur A. A und der Prüfer diskutieren einen gewährbaren Satz Ansprüche aus. Kann das Patent erteilt werden?

Anwendbarkeit ZPO, VwVfG: ZPO für Verfahren vor dem Patentgericht eindeutig in § 99 PatG geregelt, VwVfG nach § 2 PatG ausgeschlossen; ZPO aber auch vor dem DPMA anwendbar, wenn PatG keine spezielleren Regelungen enthält

§ 62 ZPO, notwendige Streitgenossenschaft, der säumige B wird durch A vertreten, der Prüfer kann also das Patent erteilen

- A teilt dem B mit, dass er sich mit dem Prüfer auf eine Änderung der Anmeldung geeinigt hat. Daraufhin erklärt B, dass er die Anmeldung zurück nimmt. Geht das?

A und B bilden eine Bruchteilsgemeinschaft nach § 741 BGB, nach § 747 BGB kann nur gemeinschaftlich über den gemeinsamen Gegenstand verfügt werden, B kann also nicht alleine zurücknehmen

- ((Zu der Rücknahmefrage bin ich immer noch nicht sicher: Im Innenverhältnis müssen sie sich einig sein. Aber muss das den Prüfer interessieren? Woher soll der denn immer wissen, wenn sich zwei Anmelder quer sind? Kommt es hier nicht auch darauf an, wen das Amt als gültigen Vertreter sieht? Bei der Anhörung ging es ja doch auch mit einem (gegen die Meinung des anderen) und da gilt ja wohl auch materiellrechtlich die Bruchteilsgemeinschaft.))

- Patent ist erteilt, die erste Jahresgebühr wird fällig. A bezahlt die Gebühr und will von B einen Teil erstattet haben.

Lasten- und Kostenverteilung nach § 748 BGB

- Wer hat welchen Anteil an der Erfindung?

Wenn nichts vereinbart ist: § 742 BGB, im Zweifel gleiche Anteile



III. Eisenhardt

5. Fall

K hat von V eine Geschirrspülmaschine unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Von den zehn fälligen Raten wurden bereits fünf bezahlt. Nun erlangt G, ein Gläubiger des K, einen vollstreckbaren Titel gegen K und lässt durch einen Gerichtsvollzieher in den Geschirrspüler vollstrecken. Was kann V tun?

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO
- Eigentum als ein die Veräußerung hinderndes Recht, § 449 BGB Eigentumsvorbehalt, § 929 BGB im Zusammenhang mit der "Einigung mit aufschiebender Bedingung", V ist noch Eigentümer
- zuständiges Gericht: §§ 771, 802 ZPO, ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt, Amtsgericht nach § 764 ZPO

Ergebnis: 135 bis 150 Punkte, womit alle Prüflinge in etwa ihren Durchschnitt aus den zwei Klausuren gehalten haben bzw. sich etwas verbessert haben. Verwaltungsrecht als Einstieg, Kopfschütteln von Herrn Eisenhardt und teilweise etwas unklare Fragestellung von Herrn Bullig haben zwar teilweise für Verwirrung gesorgt, ansonsten aber angenehme Prüfungsatmosphäre, am Schluss haben sich die Prüfer bei jedem einzeln verabschiedet und zum Bestehen des Studiums gratuliert. Einzelne Fehler wurden nicht übel genommen und man hatte über die Prüfung viele Gelegenheiten, Pluspunkte zu sammeln, da sehr schnell weiter gegeben wurde und man daher oft und bei verschiedenen Themen dran kam.